

1./XII. 1914.

Die neue Moratoriumsverordnung.

Die am 1. d. in Kraft getretene Moratoriumsverordnung vom 25. November statuiert gewisse Erleichterungen der Protestlevierung. Der notarielle oder gerichtliche Protest kann ersetzt werden durch Erklärungen des Akzeptanten (Bezogenen, Ausstellers des eigenen Wechsels, Domiziliaten) oder durch Erklärungen schefsfähiger Wechselinhaber. Es sind nun Zweifel aufgetaucht, ob diese erst am 1. d. in Kraft getretenen Erleichterungen auch schon für die am 30. November fällig gewordenen Beträge aus Wechseln und Schecls gelten.

Diese Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß für die Fälligkeiten vom 30. November der notarielle oder gerichtliche Protest noch ebenso obligatorisch ist, wie er es etwa für die Fälligkeiten vom 28. oder 29. November war; denn offenbar will die Verordnung vom 25. November nur das wiederholte gerichtliche oder notarielle Protestieren eines und desselben Wechsels vermeiden. Es geht dies aus § 10 der neuen Verordnung hervor, worin es heißt: „Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung, § 1, Absatz 2 und 3, ersetzt werden. . . . Nun ist aber im § 1. Absatz 2 und 3, nur von Forderungen die Rede, von denen außer den Beträgen, die bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 von der Stundung ausgenommen wurden“ weitere Beträge abzustatten sind.

Da einzelne größere Institute der Ansicht hinneigen, die erwähnten Erleichterungen beziehen sich auf alle Proteste, welche vom 1. Dezember an zu levieren sind, demnach auch für die Proteste der am 30. November fällig gewesenen Teilbeträge, wäre es wünschenswert, wenn diese Frage baldmöglichst durch eine authentische Interpretation seitens des Justizministeriums gelöst würde.